

Reform. Politic. Imper. 1530. Tit. IX--XXIV.

IV.) gegen die Uebertheuerung der Gastwirthe.

Rec. Imper. 1512. Part. I. §. 18.

cit. Reform. Polit. Imper. 1530. Tit. XXV.

V.) wider diejenigen, so *Monopolia* treiben, und gegen die Obrigkeit, so solches nicht abstellet.

Rec. Imper. 1512. Tit. III. §. 18.

- - 1529. §. 34.

- - 1532. Tit. VII. et VIII.

Reform. Polit. Imper. 1548. Tit. XVIII.

VI.) gegen die Kauf- und Handels-Leute, so ihre Waaren unziemlich vertheuern.

Rec. Imper. 1512. Tit. III. §. 8.

Und hunderterley andere dergleichen Vergehungen, solcher zwar heilsamsten, aber doch alt gewordenen Gesetze. Was würde dennoch aber Fiscalis vor ein unsägliches Augiæ stabulum vor sich sehen, wenn er hierunter aufräumen, und Gesetzmäßige reine Arbeit machen wollte? Vielmehr schreibt Rodingus in Pandectis Cameralibus. Tit. VII. de causis fiscalibus. §. 45. pag. 106.

Saluberrimas quidem esse Sanctiones, que tamen plerumque contrario usū sublate videntur.

Und Andreas Gailius, der bereits A. 1587. gestorben ist, bezeugt in Lib. II. Observ. CX. num. 24. deshalb schon von seiner Zeit, in welcher doch diese Sätze noch neu waren:

Sed, quemadmodum Lex nova usū non recepta viribus caret, et desuetudine tollitur; Ita quoque hæ Leges Imperii contrario usū quasi abrogatae et sublate sunt.

Dannenhero es, nach Beschaffenheit der vorliegenden Umstände überhaupt, keine geringe Arbeit für den Reichs-Fiscal seyn würde, dergleichen Reichs-Policey-Gesetze, welche manchesmal wol ganze Sæcula hindurch wenig, oder gar nicht, beobachtet worden, nunmehr auf einmal, nach seinem Belieben, knall und fall, obgleich nur in etlichen einzigen Punkten, die er seinen Absichten und Convenienz gemäß hält, und zwar nicht einmal gegen alle und jede deren Contravenienten, sondern nur gegen einige herausgesuchte wenige Stände, durch fiscalische Klagen in eine schreckhafte Wirkung zu versetzen.

§. 6.

Welches Gesetz kan wol heiliger und verbündlicher seyn, als die Goldene Bulle?